Wissenschaftsstadt
Darmstadt

Dezernat IV
Stadträtin Cornelia Diekmann

Postfach 11 10 61
D-64225 Darmstadt

Der Magistrat

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5 A
64283 Darmstadt
Telefon 06151 13-2305/2306
Telefax 06151 13-3018
Internet http://www.darmstadt.de
Internetzeitung: www.dafacto.de
E-Mail: sozialdez@darmstadt.de

Herrn
Stadtverordneten
Rainer Keil
Heinrich-Fulda-Weg 13

64289 Darmstadt

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
IV

27. August 2003

Betreff
Ihre Kleine Anfrage vom 16. August 2003

Sehr geehrter Herr Keil,

zu Ihrer oben genannten Kleinen Anfrage nehme ich wie folgt Stellung.

1. Wie hoch sind die Kosten einer ortsüblichen Bestattung und welche Kosten fallen darunter? Wo ist dies geregelt?

Die Kosten einer ortsüblichen Bestattung richten sich gemäß den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes(BSHG) nach den im Einzelfall erforderlichen Leistungen. Für eine Bestattung in einem Reihengrab sind in Darmstadt bei einer Erdbestattung insgesamt 2.525,96 Euro und bei einer Feuerbestattung 1.944,36 Euro als ortsüblich anzuerkennen. Diese Kosten umfassen die Leistungen des Bestatters (Sarg, Deckelausschlag, Kissen, Sterbehemd, Überführung, Bearbeitungsgebühren, ecetera), die Friedhofsgebühren, eine einfache Grabplatte, sowie die Erstbepflanzung.

2. Wie hoch ist die Obergrenze für eine „würdevolle" Bestattung, die das Sozialamt festgelegt hat?

Mit den vorgenannten Beträgen wird den Anforderungen an eine menschenwürdige Bestattung vollständig entsprochen. Darüber hinaus gehende individuell erforderliche Bestattungsbräuche anderer Religionen werden im Einzelfall angemessen berücksichtigt.

3. Im besagten Artikel wird die Aussage des Sozialamtes wiedergegeben, es würden nur Kosten in Höhe von 200 Euro für einen Sarg erstattet? Entspricht dies der Wahrheit? Falls ja, wo sind Särge in dieser Preisklasse käuflich zu erwerben?

Die zitierte Aussage wurde weder durch das Sozialamt getroffen, noch entspricht sie der Wahrheit. Für die Leistungen des Bestatters wird ein Pauschalbetrag von 738,41 Euro anerkannt, der die Kosten von 345,-- Euro für einen Sarg beinhaltet.

4. Im § 15 BSHG heißt es: „Die erforderlichen Kosten einer Bestattung sind zu übernahmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen". Wie wird mit diesem Grundsatz in Darmstadt umgegangen?

Die Bestattungskosten sind grundsätzlich von den Verpflichteten (Erben, Unterhaltspflichtige) zu tragen. Sind diese hierzu nicht in der Lage, haben sie einen Rechtsanspruch gegen den Sozialhilfeträger, jedoch beschränkt sich dieser gemäß § 15 BSHG auf die oben genannten individuell erforderlichen Kosten. Die Sozialhilfegewährung richtet sich ausschließlich nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Verpflichteten unter Berücksichtigung des Nachlasses.

5. Wurden in Darmstadt in der Vergangenheit verstorbene Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe nach Feuerbestattung und Einäscherung in der anonymen Gräberanlage beigesetzt?

Dies erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Cornelia Diekmann

Cornelia Diekmann
Stadträtin